

Vereinssatzung

§1

Name, Sitz und Verbandsanschluss

Der Verein hat den Namen Schützengilde Gartz (Oder) 1532 e.V. ,
In ihm schließen sich die Schießsportfreunde von Gartz (O) und Umgebung zusammen. Er
hat seinen Sitz in Gartz (O). Der Verein ist Mitglied des LSB und BSB und erkennt dessen
Satzung und Ordnung an.
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Aufgaben, Zweck und Mittelverwendung

- Die Schützengilde Gartz (Oder) 1532 e.V. knüpft an die Tradition der
Schützen - Compagnie zu Gartz (Oder) an und sieht sich als unmittelbaren Nachfolger
dieser Organisation.
- Der Verein pflegt und fördert das Sportschießen. Er organisiert einen Trainings- und
Wettkampfbetrieb in Gartz (O). Er führt Schützenfeste und Pokalwettkämpfe im
Amtsbereich Gartz (O) durch.
- Er schafft für seine Mitglieder die notwendigen materiellen und technischen
Voraussetzungen zum Übungs- und Wettkampfbetrieb.
- Der Verein bietet gegen Entgelt für schießsportlich interessierte Nichtmitglieder seine
materiellen und technischen Möglichkeiten zur Nutzung an.
- Er fördert die massensportliche Betätigung im Sportschießen, bildet Nachwuchs für den
Leistungssport heran und ist Stätte familiengebundener Freizeitgestaltung, sowie des
geselligen Vereinslebens und der Förderung der Kultur.
- Er bildet Übungsleiter und Schiedsrichter im Sportschießen für seinen Verein aus.
Ausgebildete Schiedsrichter beteiligen sich an Aufgaben im Uckermärkischen
Schützenverband.
- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des
Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung.
- Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder
durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral, dem sind nationalistische und radikale
Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Er fördert sportliche Kontakte zu allen
Schießsportfreunden und Vereinen, deren Aufgaben und Ziele den ihren entsprechen.

§3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus :

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§4

Erwerb der Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied kann jede Person, die den schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat, werden. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter von 12 bis 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- Förderndes Mitglied kann jede Person werden, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder.
- Ehrenmitglied kann auch eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären.

Der Ausschluss von Vereinsmitgliedern kann erfolgen:

- bei erheblichen Verletzungen der Satzung.
- bei schwerem Verstoß gegen die Interessen des Vereins.
- wegen groben unsportlichen Verhaltens.

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform und diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

Dieser Ausschluss kann jedoch erst nach (3) Monaten beschlossen werden.

Gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Beschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

- Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

- Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen der Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere erfolgen bei längerer Abwesenheit (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes usw.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.
- Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§6

Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Waffen, Schussgeräte und sonstige Geräte des Vereins zweckentsprechend zu nutzen.
- Jedes Mitglied ist verpflichtet die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet. Beiträge sind bringepflichtig.
- Ordentliche Mitglieder haben an Errichtung und Erhaltung vereinseigener Anlagen mitzuwirken
- Die Sachkundeprüfung erfolgt in schriftlicher Form. Nach bestandener Sachkundeprüfung entscheidet der Vorstand nach gesetzlicher Frist über den persönlichen Erwerb von Waffen und Munition. Ansonsten erfolgt der Munitionserwerb über den Schießleiter zum sofortigen Verbrauch.

§7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8

Vorstand, Aufgaben und Zuständigkeit, Vorstandssitzungen

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Kassierer
 - dem Sportleiter
 - dem Jugendleiter
 - dem Schriftführer
 - und anderen in den Vorstand befristet berufenen Mitgliedern für besondere Aufgaben.
- Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung durch. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. In den Vorstand sind nur Vereinsmitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- Mehrere Vorstandesämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte.
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

Der Verein wird gerichtlich und außerordentlich durch

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassierer (mindestens jedoch durch zwei der o.g.) vertreten.

Vorstandsitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Themen bzw. Ergebnisse der Vorstandsitzungen werden den Vereinsmitgliedern bekannt gegeben (Aushängen auf der Schiessbahn).

§9

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein viertel der Mitglieder schriftlich einen Antrag unter Angabe der Gründe beim Vorstand eingereicht hat, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§10

Die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung

Besonders ist diese zuständig für

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
- Entscheidung über die Aufnahme neuer- und den Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen durch den Vorstand zur Information
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung und Wahl des Vorstandes (alle vier Jahre)
- Wahl des Kassenprüfers (alle vier Jahre)
- Festsetzung von Beiträgen, Umlagen
- Genehmigung der Haushaltspläne (jährlich)
- Auflösung des Vereins

§11

Einberufung von Mitgliederversammlungen

- Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung öffentlich, durch Aushang in der Schießbahn, an örtlich ansässige Mitglieder und schriftlich an ortsfremde Mitglieder des Vereins.
- Anträge auf Satzungsänderung müssen schriftlich unter Benennung des Abzuändernden mitgeteilt werden.
- Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde.
- Die Einladungsfrist beträgt 21 Tage.

§12

Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen

- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes und in dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung von Beiden wird durch die Versammlung der Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestimmt.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als abgelehnt. Stimmenthaltung gilt als nicht abgegebene Stimme. Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit (z.B. der anwesenden Mitglieder) erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von Zweidrittel des Vereins erforderlich.
- Sollten Satzungsänderungen zur Abstimmung kommen, sind diese mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden des Vereins schriftlich zu beantragen und müssen in der Einladung mitgeteilt worden sein.
- Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht in Abschrift dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

§13

Stimmrecht und Wählbarkeit

- Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

§14

Ernennung von Ehrenmitgliedern

- Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
- Personen die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

§15

Kassenprüfer

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand oder eines von ihm eingesetzten Gremiums angehören. Ihre Wiederwahl ist zulässig.
- Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte bei Neuwahlen, die Entlastung des Kassierers sowie der übrigen Vorstandsmitglieder.

§16

Ordnungen

- Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.
- Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Sie werden vom Vorstand beschlossen oder verändert. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen.

§17

Protokollieren von Beschlüssen

- Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Abstimmungsergebnisse jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden bzw. vom Versammlungsleiter und den von ihnen benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§18

Auflösung des Vereins

- Bei der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall "Steuerbegünstigter Zwecke" ,fällt das Vermögen des Vereins dem Brandenburgischen Schützenbund zu, der es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung und Pflege des Sportschießens in der Stadt einzusetzen hat.

Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.
- Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 13.04.03 in Gartz/ Oder beschlossen worden.

Eigenhändige Unterschrift

1.

2.

3.

4.

5.

6.
